

Präs. 1622-6/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Reinigt GESETZENTWURF	
Zl. 100	-GE/19. 95
Datum: 06. FEB. 1996	
Verteilt 7.2.96 AB	

*Wagner Weber*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum  
Strafvollzugsgesetz geändert werden  
(Strafvollzugsgesetznovelle 1996)

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom  
Begutachtungssenat II am 29. Jänner 1996 beschlossenen Stellungnahme des  
Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 31. Jänner 1996  
**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





Präs. 1622-6/95

Der Begutachtungssenat II des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 29. Jänner 1996 zu dem vom Bundesministerium für Justiz zu GZ 641.004/2-II.I/95 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1996)** nachstehende

### **S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

#### **I. Art. I Z 1 bis 8 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):**

1. Im Gegensatz zu den bisherigen (vielfach ineffizienten) Inspektionen (Nachschauen) gemäß § 14 Abs 2 StVG, die sich auf eine bloße Ordnungswidrigkeitsprüfung beschränken mußten und demnach nur den Bereich der Dienstaufsicht abdeckten, stellt der geplante Einschub in § 13 Abs 2 zweiter Satz StVG nunmehr klar, daß zu den Aufgaben der Obersten Vollzugsbehörde auch die Wahrnehmung der **inneren Revision** des Strafvollzuges gehört.

Die eingefügte Norm des § 14 a StVG verpflichtet den Bundesminister für Justiz zur (längst gebotenen) Installierung einer inneren Revision auch im Bereich der Justizanstalten, schafft die rechtliche Grundlage für ihre organisatorische Ausgestaltung, erweitert deren Aufgabenbereich und konkretisiert ihre Ziele.

Dem Vorhaben wird daher uneingeschränkt beigetreten.

2. Gegen die im § 96 Abs 2 StVG vorgesehene Einführung einer inhaltlichen Kontrolle der von privilegierten Personen (Vertreter öffentlicher Stellen und Betreuungsstellen sowie Rechtsbeistände) mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in den Fällen des § 90 b Abs 3 Z 2 lit b und c leg cit

sowie gegen die im (erweiterten) **Abs 4 des § 101 StVG** den Strafvollzugsbediensteten erteilte Ermächtigung zur Personendurchsuchung von Anstaltsfremden unter den im (neu geschaffenen) **Abs 5** statuierten Kautelen bestehen ebensowenig Bedenken wie gegen die möglichst schonende und geschlechterkonforme Personendurchsuchung laut dem (insoweit erweiterten) **§ 102 Abs 2 StVG**.

3. Der sich an § 38 Abs 1 SPG orientierenden Bestimmung über die Befugnis der Strafvollzugsbediensteten zur Wegweisung Unbeteiligter aus der unmittelbaren Umgebung eines Strafgefangenen bei Ausführung und Überstellung (**§ 105 a StVG**) ist zuzustimmen.

4. Keine rechtlichen Bedenken bestehen schließlich gegen die geplante Neufassung des **§ 106 Abs 1 StVG**, mit der den Strafvollzugsbediensteten unter bestimmten Umständen im Falle von Gefahr im Verzug die Ermächtigung zum Betreten von Grundstücken und Räumen im Zuge der Verfolgung eines flüchtenden Strafgefangenen eingeräumt wird.

## **II. Art. II (Art. VII EGStVG):**

Ansichts der nach dem vorgeschlagenen **Abs 4 des Art. VII EGStVG** bei Identitätsfeststellung eines auf frischer Tat Betretenen sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 35 Abs 2 und 3 SPG sowie der nach dem neuen **Abs 5 leg cit** geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung bei vorübergehender Festnahme kann auch diesen beiden Neuerungen grundsätzlich zugestimmt werden.

Es wäre jedoch wünschenswert, die im Abs 5 bloß für eine Verwaltungsübertretung nach Abs 2 geplante **vorübergehende Festnahmeermächtigung** der Strafvollzugsbeamten **auch** auf die Fälle des **Abs 1** zu erweitern. Andernfalls bestünde nämlich ein erheblicher, sachlich nicht einsichtiger Wertungswiderspruch insofern, als zwar bei unerlaubtem Verkehr in bezug auf Geld und Gegenstände (Abs 2) eine vorläufige Festnahme zulässig wäre, aber nicht bei einem unter Umständen viel gravierenderen und bedeutend

gefährlicheren unerlaubten Austausch von Nachrichten und Informationen oder bei einem "Kassiberschmuggel" (Abs 2).

**III.** Angeregt wird, aus Anlaß der vorliegenden Strafvollzugsgesetznovelle die Anwendbarkeit der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes auf die Anhaltung in Untersuchungshaft deutlicher als bisher zu bestimmen. § 183 Abs 1 StPO verweist auf die subsidiäre Geltung (bloß) der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes "über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt", somit nur auf den vierten Abschnitt des dritten Teiles des StVG, nicht aber auch auf die maßgebenden Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieses Teiles; auf letztere wird in den §§ 184 ff StPO einschließlic der Änderungen in den §§ 187, 188 StPO durch die RV StRÄG 1996 (Art II Z 15, 16) nur vereinzelt Bezug genommen, was in der Praxis (weiterhin) zu Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird. Unklar bleibt insbesondere, ob auch die §§ 96 Abs 2 nF StVG und 101 Abs 4 und 5 nF StVG für die Anhaltung in Untersuchungshaft gelten bzw was diesbezüglich im Verhältnis zu § 45 Abs 3 StPO gilt (vgl dazu etwa den der Entscheidung der OBDK vom 26.6.1995 zu 3 Bkd 1/95 zugrundeliegenden Sachverhalt betreffend Vorgänge im Zusammenhang mit der Anhaltung des Helmut Frodl in Untersuchungshaft).

Wien, am 29. Jänner 1996

**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

